



Allgemeine Einkaufsbedingungen des Labor Becker

Stand: Dezember 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für alle Beschaffungsverträge (nachfolgend „Verträge“) der Labor Becker MVZ eGbR (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, auch dann nicht, wenn die Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.
- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle des Auftraggebers schriftlich getätigte Bestellungen (nachfolgend „Auftrag“ genannt) oder Vereinbarungen. Der Schriftform genügen auch per Telefax, E-Mail oder Web-Plattformen übermittelte Erklärungen.

2. Auftragserteilung und Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge, soweit vorhanden:
 1. der Auftrag oder die Bestellung,
 2. die Leistungsbeschreibung,
 3. der Rahmenvertrag
 4. diese AEB.
- (2) Der Auftragnehmer sendet binnen zwei (2) Werktagen nach Eingang der Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung an einkauf@labor-becker.de.



3. Qualitätsmanagement und Produktsicherheit

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen sorgfältig nach dem jeweils aktuellen allgemein anerkannten Stand der Technik.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle anwendbaren Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen (nachfolgend: „Auftragsgegenstände“) einzuhalten, insbesondere die folgenden Bestimmungen:
 - Datenschutz: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
 - Datensicherheit (KRITIS): KRITIS-Dachgesetz, NIS-2-Gesetz
 - Produktsicherheit: Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Medizinproduktegesetz (MPDG), EU-Medizinprodukteverordnung (MDR), EU-In-vitro-Diagnostika-Verordnung (IVDR), REACH-Verordnung
- (3) Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass er
 - a. alle Pflichten als Hersteller, Vertreiber oder Importeur der Auftragsgegenstände einhält,
 - b. alle Pflichten zur Registrierung und Benachrichtigung gegenüber den jeweiligen Behörden übernimmt,
 - c. alle erforderlichen Lizenzen einholt und
 - d. alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren fristgerecht bezahlt.Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Produktsicherheitsgesetz ergeben, und dafür zu sorgen, dass er auf dem Produkt, der Verpackung und den beiliegenden Dokumenten deutlich als Hersteller oder Importeur angegeben ist.
- (4) Der Auftragnehmer weist seine Mitarbeitenden auf die Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers als Teil der Kritischen Infrastruktur hin und schult sie regelmäßig zum Thema Informationssicherheit. Der Auftragnehmer weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach und verpflichtet seine Unterauftragnehmer entsprechend.



- (5) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen der Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG ein. Er ist zur unentgeltlichen Rücknahme, zeitnaher Abholung und fachgerechter Entsorgung seines Verpackungsmaterials verpflichtet. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (6) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse, Produktänderungen, Behördenanfragen und Rückrufrisiken und wirkt an Korrektur-, Sicherheits- und Rückrufmaßnahmen vollumfänglich mit; er trägt alle hierdurch entstehenden Kosten, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt.
- (7) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über alle für den Vertragsgegenstand verfügbaren Updates und Sicherheitskorrekturen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Funktions- und Betriebsfähigkeit und insbesondere die Sicherheit des Vertragsgegenstandes durch die Bereitstellung der erforderlichen Updates während der Lebens- bzw. Nutzungsdauer, die der Auftraggeber vernünftigerweise erwarten kann, sicher zu stellen.

4. Integrität

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (2) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohn-Forderungen frei; dies gilt auch für etwaige



Bußgelder. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen Mindestlohn-Vorgaben verstößt.

- (3) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz zu. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer die zur Risikoanalyse erforderlichen Informationen bereit, gestattet die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und verpflichtet seine Unterauftragnehmer entsprechend.

5. Lieferbedingungen, Leistungsumfang und Preise

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder ein Höchstpreis (Gesamt netto) und schließt in jedem Fall die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.
- (3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (4) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.



- (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder Leistungsnachweis beizufügen. Lieferscheine, Leistungsnachweise und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung/Teil-leistung,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins/Leistungsnachweises,
 - Datum der Absendung/Leistungserbringung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung/Leistung einschließlich im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern, und
 - Versandart.
- (6) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

6. Verzug

- (1) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

7. Leistungszeit

- (1) Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.
- (2) Vorzeitige Leistungen und nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.



- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

8. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen entsprechendes Ereignis eintritt. Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

9. Produkthaftung

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber



wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- (4) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer hält eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkosten mit einer Deckungssumme von 500.000,- pro Schadensfall vor und weist diese auf Verlangen nach.

10. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

- (1) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung beim Auftraggeber und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.



11. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.



12. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, dass nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein.
- (2) Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.
- (3) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 13 bleibt unberührt.

13. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.



- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - a. die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - b. für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

14. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz des Patientengeheimnisses

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.



- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Patientendaten verarbeitet, wirkt er insoweit an der ärztlichen Tätigkeit des Auftraggebers als Berufsheimnisträger mit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Patientendaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Arztes mitwirken, sich strafbar machen, wenn sie unbefugt fremde Patientendaten offenbaren, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Zudem macht sich eine mitwirkende Person strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt fremde, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Patientendaten offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer wird diejenigen seiner Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß mit Patientendaten des Auftraggebers in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Patientendaten verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit belehren. Die Unterbeauftragung bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Es gelten für Unterbeauftragungen folgende Grundsätze:
 - a. Im Ausland dürfen Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung nur dann herangezogen werden, wenn der dort bestehende Schutz der Patientendaten dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Patientendaten dies nicht gebietet. Der Auftragnehmer wird



- etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Patientendaten erlangen könnten, schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung belehren.
- b. Der Auftragnehmer wird ferner etwaige Unterauftragnehmer dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzten Personen und etwaige weitere Unterauftragnehmer, die bestimmungsgemäß mit Patientendaten in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weitere Unterbeauftragungen.
 - c. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Patientendaten einem Beschlagnahmeverbot unterliegen. Die Daten werden nicht ohne das Einverständnis des Auftraggebers an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Im Falle einer Beschlagnahme durch Strafverfolgungsbehörden wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.
- (4) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen Kopien nach der Leistungserbringung an den Auftraggeber herauszugeben.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet kann: Name und Kontaktdaten, Korrespondenz.



- (6) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (7) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

15. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des Auftrags erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung des Auftraggebers berührt.

16. Selbständige Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am



Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

17. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Rechnungen sind ausschließlich entweder im PDF- oder im ZUGFeRD2-Format an rechnungen@labor-becker.de zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor



Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.

- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3 % gewährt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

18. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

19. Aufrechnung

- (1) Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.



20. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
 - b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
 - c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, USt.-ID).
- (3) Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.
- (4) Falls der Auftragnehmer Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht sowie zur Einhaltung der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).
- (5) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.



21. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen des internationalen Privatrechts.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.